



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2025
COM(2025) 279 final

2025/0145 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“) über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung, einschließlich des Informationsaustauschs, ist von entscheidender Bedeutung, um den Bedrohungen durch Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität entgegenzuwirken. Der jüngste von Europol veröffentlichte Bericht über die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren organisierten Kriminalität (SOCTA)¹ veranschaulicht, dass die meisten schwerkriminellen Organisationen international agieren. Darüber hinaus weist Europol in seinem jüngsten Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus (TE-SAT)² nicht nur auf die direkten Verbindungen zwischen grenzüberschreitendem Reisen und der Organisation terroristischer Aktivitäten und schwerer Kriminalität hin, sondern auch auf die Bedeutung einer wirksamen Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung anderer schwerer Straftaten für die Verhütung und Aufdeckung terroristischer Straftaten.

PNR-Daten sind Angaben der Fluggäste, die die Fluggesellschaften für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Buchungs- und Abfertigungssystemen erfassen und speichern. Der Inhalt der PNR-Daten hängt von den während des Buchungs- und Abfertigungsvorgangs gemachten Angaben ab und kann z. B. die Reisedaten und die vollständige Reiseroute des Fluggastes oder der Gruppe gemeinsam reisender Fluggäste, Kontaktdaten wie Anschrift und Telefonnummer, Zahlungsinformationen, Sitzplatznummer und Angaben zum Gepäck umfassen.

Die Erfassung und Analyse von PNR-Daten kann den Behörden wichtige Informationen liefern, um verdächtige Reismuster aufzudecken und Komplizen von Straftätern und Terroristen zu ermitteln, insbesondere solche, die den Strafverfolgungsbehörden bis dahin nicht bekannt waren. Dementsprechend ist die Verarbeitung von PNR-Daten in der EU und darüber hinaus mittlerweile ein weitverbreitetes Strafverfolgungsinstrument, das genutzt wird, um Terrorismus und andere Formen schwerer Kriminalität wie Drogendelikte, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern aufzudecken und solche Straftaten zu verhindern. Ferner liefert sie nachweislich wichtige Informationen für die Untersuchung und Verfolgung von Fällen, in denen solche rechtswidrigen Handlungen begangen wurden³.

Die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer sowie die Verarbeitung dieser Daten durch deren Behörden sind zwar für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität

¹ [Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität \(SOCTA\) | Europol.](#)

² [Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU \(TE-SAT\) | Europol.](#)

³ Siehe auch den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (COM(2020) 305 final vom 24.7.2020).

von entscheidender Bedeutung, stellen jedoch einen Eingriff in den Schutz der Rechte natürlicher Personen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten dar. Daher bedarf es einer EU-Rechtsgrundlage, und die Übermittlung und Verarbeitung muss notwendig und angemessen sein sowie strengen Beschränkungen und wirksamen Garantien unterliegen, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Artikeln 6, 7, 8, 21, 47 und 52, garantiert sind. Damit diese wichtigen Ziele erreicht werden, muss für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit einerseits und dem Recht jedes Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und seines Privatlebens andererseits gesorgt werden.

Im Jahr 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „PNR-Richtlinie“)⁴. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten in der Europäischen Union und enthält wichtige Garantien für den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. In seinem Urteil in der Rechtssache C-817/19⁵ vom Juni 2022 bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union die Vereinbarkeit der Richtlinie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Verträgen der Union.

Norwegen und die Mitgliedstaaten der Union, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Schengen⁶ sind, tragen die gemeinsame Verantwortung für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in einem gemeinsamen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, unter anderem durch den Austausch sachdienlicher Informationen. Die Verarbeitung von PNR-Daten hat erwiesenermaßen das Potenzial, die Sicherheit des Schengen-Raums zu erhöhen, indem sie die Verhütung und Aufdeckung von schwerer Kriminalität und Terrorismus an den Außengrenzen verbessert und den Mitgliedstaaten einen risikobasierten datengesteuerten Ansatz bietet, den diese innerhalb des Schengen-Raums als Ausgleichsmaßnahme für das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen nutzen können⁷.

Norwegen hat nationale Rechtsvorschriften über PNR-Daten erlassen, und die zuständige Behörde des Landes, die für die Entgegennahme und Verarbeitung von PNR-Daten über Flüge, die auf norwegischen Flughäfen landen oder von dort abfliegen, benannt wurde, nahm ihre Arbeit im September 2022 auf.

Nach Unionsrecht darf die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union in ein Drittland nur erfolgen, wenn das betreffende Land ein Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, das dem in der Union garantierten Schutzniveau im Wesentlichen

⁴ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132) (im Folgenden „PNR-Richtlinie“ oder „Richtlinie (EU) 2016/681“).

⁵ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022, Ligue des droits humains/Conseil des ministres, C-817/19, ECLI:EU:C:2022:491. Das Urteil betraf ein Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Verfassungsgerichtshofs (Cour Constitutionnelle).

⁶ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum“ (COM(2021) 277 final vom 2.6.2021, S. 13).

gleichwertig ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Norwegen kein Drittland im Sinne des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679⁸ ist, da die genannte Verordnung mit Anpassungen in den Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aufgenommen wurde. Der in der genannten Verordnung enthaltene Rechtsrahmen gilt jedoch nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich PNR-Daten, durch die norwegischen Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und deren Abwehr. Da Norwegen zugleich gemäß dem Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Norwegen von 1999 durch Rechtsakte der Union, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen, gebunden ist, sollte Norwegen die Richtlinie (EU) 2016/680 in ähnlicher Weise anwenden wie die EU-Mitgliedstaaten. Die PNR-Richtlinie stellt jedoch keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, weshalb sich Norwegen nicht an der Umsetzung dieses Rechtsinstruments beteiligt.

Unter diesen Umständen, d. h. in Ermangelung angemessener Garantien bezüglich der spezifischen Verarbeitung von PNR-Daten, die wie im EU-Recht vorgeschrieben anhand einer gültigen Rechtsgrundlage festzulegen sind, darf Norwegen PNR-Daten zu Flügen, die von Fluggesellschaften zwischen der Union und Norwegen durchgeführt werden, nicht rechtmäßig erhalten und verarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nahm die Kommission am 6. September 2023 eine Empfehlung an, in der dem Rat vorgeschlagen wird, die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu genehmigen⁹. Gleichzeitig empfahl sie auch die Aufnahme von Verhandlungen über solche Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁰ und Island¹¹. Am 4. März 2024 erteilte der Rat seine Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen und nahm Verhandlungsrichtlinien an¹².

Zweck dieses Abkommens ist es, diese im Schengen-Raum bestehende Sicherheitslücke zu schließen und – angesichts der Notwendigkeit, PNR-Daten als wesentliches Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer Formen schwerer Kriminalität zu nutzen – die Übermittlung von PNR-Daten aus der Union an Norwegen zu ermöglichen.

Die Verhandlungen mit Norwegen sowie mit Island und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurden am 21. März 2024 aufgenommen. Am 9. April 2025 paraphierten die Verhandlungsführer den Text des Abkommens und schlossen somit die Verhandlungen förmlich ab.

Die beiden gesetzgebenden Organe wurden während des gesamten Verhandlungsprozesses informiert und in allen Phasen der Verhandlungen konsultiert, insbesondere durch die Berichterstattung an die Gruppe „Informationsaustausch im Bereich Justiz und Inneres“

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁹ COM(2023) 507 final vom 6.9.2023.

¹⁰ COM(2023) 509 final vom 6.9.2023.

¹¹ COM(2023) 508 final vom 6.9.2023.

¹² ABl. L, 2024/948, 25.3.2024.

(IXIM) des Rates und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments.

- **Kohärenz mit der bestehenden Politik der Union**

Die Kommission hat die Grundzüge der externen PNR-Politik der EU erstmals 2003 in ihrer Mitteilung¹³ über das EU-Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Drittländer skizziert und in einer weiteren Mitteilung, die 2010 angenommen wurde¹⁴, überarbeitet. Derzeit sind drei internationale Abkommen zwischen der EU und Drittländern – Australien¹⁵, Vereinigte Staaten¹⁶ (2012) und Vereinigtes Königreich¹⁷ (2020) – in Kraft, die die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten aus der EU regeln. Nach Verhandlungen im Anschluss an das Gutachten 1/15 des EuGH vom 26. Juli 2017¹⁸ wurde am 4. Oktober 2024 ein neues PNR-Abkommen mit Kanada unterzeichnet¹⁹.

Auf internationaler Ebene haben immer mehr Drittländer damit begonnen, ihre Kapazitäten zur Erhebung von PNR-Daten von Fluggesellschaften auszubauen. Bestärkt wird dieser Trend durch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (aus den Jahren 2017 und 2019), in denen alle Staaten aufgefordert wurden, Kapazitäten zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auszubauen²⁰. Auf der Grundlage dieser Resolutionen hat die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Jahr 2020 Richtlinien und Empfehlungen zu PNR-Daten angenommen (Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens von Chicago); die einschlägigen Bestimmungen gelten seit Februar 2021²¹.

Im Standpunkt der Union, der mit dem Beschluss (EU) 2021/121 des Rates festgelegt wurde, werden die Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu PNR-Daten begrüßt, da sie ehrgeizige Datenschutzbestimmungen enthalten und somit erhebliche Fortschritte auf internationaler Ebene ermöglichen. Gleichzeitig wurde in dem genannten Ratsbeschluss – mit Blick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Abweichungen zu notifizieren – festgestellt, dass die sich aus dem Unionsrecht (einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung) ergebenden Anforderungen strenger sind als bestimmte ICAO-Richtlinien und dass es für Datenübermittlungen aus der EU in Drittländer einer Rechtsgrundlage mit klaren und präzisen Vorschriften und Garantien für die Verwendung von PNR-Daten durch die zuständigen Behörden eines Drittlands bedarf²².

Vor diesem Hintergrund sind die Aushandlung und der Abschluss dieses Abkommens Teil der umfassenderen Bemühungen der Kommission, wie in der Strategie für eine

¹³ KOM/2003/826 endg. vom 16.12.2003.

¹⁴ KOM/2010/492 endg. vom 21.9.2010.

¹⁵ ABl. L 186 vom 14.7.2012, S. 4.

¹⁶ ABl. L 215 vom 11.8.2012, S. 5.

¹⁷ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 710.

¹⁸ ECLI:EU:C:2017:592.

¹⁹ ABl. L, 2024/2891, 14.11.2024.

²⁰ Resolution 2396 des VN-Sicherheitsrates (2017): „Der Sicherheitsrat: [...] 12. beschließt, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO Kapazitäten zur Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aufbauen und dafür sorgen sollen, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen [...]“. Siehe auch Resolution 2482 (2019) des VN-Sicherheitsrates.

²¹ Anhang 9 Kapitel 9 Abschnitt D des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

²² ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 6.

Sicherheitsunion 2020-2025²³ angekündigt ein kohärentes und wirksames Konzept für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zu verfolgen, das auf den Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu PNR-Daten aufbaut und im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung steht. Einen solchen Ansatz forderte auch der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2021²⁴.

Mit dem Abkommen möchte die Kommission auch auf Forderungen von Fluggesellschaften nach mehr rechtlicher Klarheit und Vorhersehbarkeit bei der Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer reagieren²⁵.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse über den „Abschluss der Übereinkunft“ vor. Da der Vorschlag Bereiche betrifft, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet, ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Somit bildet Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage.

Dem Vorschlag liegt im Wesentlichen ein doppelter Zweck und Gegenstand zugrunde: zum einen die Notwendigkeit, im Wege der Übermittlung von PNR-Daten an Norwegen die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und zum anderen der Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen. Somit stellen Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die materielle Rechtsgrundlage dar.

• Verhältnismäßigkeit

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn auf Unionsebene eine gültige Rechtsgrundlage geschaffen wird, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß und sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und dem Recht jedes Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und seines Privatlebens.

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020) 605 final vom 24.7.2020): „[...] wird die Kommission mittelfristig eine Überprüfung des derzeitigen Konzepts für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer in die Wege leiten.“

²⁴ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten, zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität (Ratsdokument 9605/21 vom 8. Juni 2021): „fordert die Kommission auf, auf Grundlage der SARPs der ICAO und gemäß den einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts einen kohärenten und wirksamen Ansatz für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu verfolgen.“

²⁵ Wie von den Fluggesellschaften unter anderem in ihren Antworten auf die Konsultation zum Fahrplan festgestellt wurde, befinden sie sich zunehmend in einem „Konflikt von Rechtsvorschriften“ zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsrahmen (abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12531-Air-travel-sharing-passenger-name-data-within-the-EU-and-beyond-assessment_de).

- **Wahl des Instruments**

Die angemessenen Garantien für die spezifische Verarbeitung von PNR-Daten, die Norwegen von Fluggesellschaften zu von ihnen betriebenen Flügen zwischen der Union und Norwegen erhält, müssen durch eine gültige Rechtsgrundlage nach EU-Recht festgelegt werden. Das vorliegende Abkommen stellt eine solche Rechtsgrundlage zur Ermöglichung der Übermittlung von PNR-Daten dar.

- **Grundrechte**

Der Austausch von PNR-Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittlands stellen einen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf Privatsphäre und Recht auf Datenschutz) dar. Ein solcher Eingriff ist jedoch auch deshalb gerechtfertigt, weil mit dem Abkommen legitime Ziele verfolgt werden, nämlich die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität und Terrorismus. Das Abkommen enthält angemessene Datenschutzgarantien auf die übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten, die dem EU-Recht, insbesondere den Artikeln 7, 8, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, entsprechen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

4. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das Abkommen enthält in voller Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und den Verhandlungsrichtlinien eine Rechtsgrundlage, Bedingungen und Garantien für die Übermittlung von PNR-Daten von Fluggesellschaften aus der Union an Norwegen sowie für die Verarbeitung dieser Daten durch Norwegen:

In Artikel 1 sind der Geltungsbereich und die Ziele des Abkommens festgelegt.

Artikel 2 enthält wichtige Begriffsbestimmungen des Abkommens, unter anderem der „PNR-Zentralstelle“ (Passenger Information Unit – PIU) Norwegen als benannte zuständige Behörde für die Verarbeitung von PNR-Daten sowie der Begriffe „schwere Kriminalität“ und „Terrorismus“, deren Definitionen jenen in anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der EU entsprechen.

In Artikel 3 sind die Methode und die Häufigkeit der Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an die norwegische PNR-Zentralstelle geregelt, um sicherzustellen, dass die Übermittlung von PNR-Daten auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird und in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Abkommen festgelegten Zweck steht.

Artikel 4 sieht eine gemeinsame technische Lösung vor, indem Norwegen die Möglichkeit eingeräumt wird, den API-PNR-Router zu nutzen, der gemäß der Verordnung (EU) 2025/13²⁶ eingerichtet wurde und dessen Nutzung in Artikel 10 Buchstabe c der genannten Verordnung vorgesehen ist.

²⁶ Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818.

In Artikel 5 ist die Zweckbindung – d. h. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität – erschöpfend auf alle unter das Abkommen fallenden PNR-Verarbeitungsvorgänge festgelegt.

Artikel 6 enthält die drei spezifischen Modalitäten für die Verarbeitung der PNR-Daten, die die norwegische PNR-Zentralstelle im Rahmen des Abkommens erhält.

Artikel 7 sieht zusätzliche Garantien für die Durchführung einer „Echtzeitbewertung“ vor und beschränkt die automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten.

Artikel 8 sieht ein Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von PNR-Daten entsprechend der Art und Weise vor, wie dieses Konzept im Besitzstand der EU im Bereich des Datenschutzes definiert wurde.

Artikel 9 sieht ein hohes Maß an Sicherheit der im Rahmen des Abkommens erhaltenen PNR-Daten vor und gewährleistet die Meldung von Verstößen gegen die Datensicherheit an die benannte norwegische Datenschutzaufsichtsbehörde.

Artikel 10 sieht die Protokollierung und Dokumentierung aller PNR-Verarbeitungsvorgänge vor.

Artikel 11 enthält Vorschriften für die eingeschränkte Speicherung von PNR-Daten, die sicherstellen soll, dass solche Daten nicht länger gespeichert werden, als es für das mit diesem Abkommen verfolgte Ziel erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind gemäß dieser Bestimmung ein objektiver Zusammenhang zwischen den zu speichernden PNR-Daten und den Zielen des Abkommens sowie eine regelmäßige Überprüfung der Speicherfrist durch die norwegische PNR-Zentralstelle erforderlich.

Nach Artikel 12 ist die norwegische PNR-Zentralstelle verpflichtet, PNR-Daten spätestens nach sechs Monaten zu anonymisieren.

Artikel 13 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Offenlegung von PNR-Daten innerhalb Norwegens, z. B. durch die Beschränkung dieser Offenlegung auf Behörden, die Aufgaben im Zusammenhang mit den Zwecken des Abkommens wahrnehmen, und durch das Vorschreiben der vorherigen Zustimmung einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle für solche Offenlegungen.

Artikel 14 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Offenlegung von PNR-Daten außerhalb Norwegens und der EU, z. B. durch die Beschränkung dieser Offenlegung auf Drittländer, die ein vergleichbares Abkommen mit der EU geschlossen haben oder für die die EU einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, und durch das Vorschreiben der vorherigen Zustimmung einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle für solche Offenlegungen.

Artikel 15 fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit durch den Austausch von PNR-Daten oder Ergebnissen der Verarbeitung von PNR-Daten zwischen der norwegischen PNR-Zentralstelle und den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten der Union sowie zwischen der norwegischen PNR-Zentralstelle einerseits und Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten andererseits.

Nach Artikel 16 muss Norwegen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Abkommens dieselben Rechte und Pflichten anwenden wie die in der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen, und die Verarbeitung muss von einer unabhängigen Behörde überwacht werden, die im Einklang mit der Umsetzung der genannten Richtlinie durch Norwegen eingerichtet wurde.

Artikel 17 enthält Transparenz- und Informationspflichten, unter anderem die Verpflichtung, Personen über die Offenlegung ihrer PNR-Daten zu unterrichten.

Nach Artikel 18 ist Norwegen verpflichtet, die Identität der norwegischen PNR-Zentralstelle und der nationalen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 20 sieht Streitbeilegungs- und Aussetzungsmechanismen vor.

Artikel 21 sieht die Möglichkeit für jede Vertragspartei vor, das Abkommen jederzeit zu kündigen.

Artikel 22 enthält die Vorschriften für Änderungen des Abkommens.

Artikel 23 sieht die gemeinsame Evaluierung der Umsetzung des Abkommens vor.

Artikel 24 enthält eine Klausel über den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] ¹ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [...] unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften aus der Union an das Königreich Norwegen unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Grundrechte der Union verankerten Rechte, insbesondere des in Artikel 7 der Charta anerkannten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (3) Das Abkommen fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Königreichs Norwegen und jenen der Mitgliedstaaten der Union sowie Europol und Eurojust mit dem Ziel, ihre Fähigkeiten zur Stärkung der Außengrenzen des Schengen-Raums sowie zur wirksamen Gewährleistung der inneren Sicherheit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums zu verbessern.
- (4) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses

¹ [ABl. ...]

Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.] ODER [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
 - (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und gab am [xx.xx.xxxx] seine Stellungnahme [xxx] ab.
 - (7) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —
- HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität wird genehmigt².

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft³.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

² Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. [...] veröffentlicht.

³ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2025
COM(2025) 279 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

ANHANG

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN (PNR-DATEN) ZUM ZWECKE DER VERHÜTUNG, AUFDECKUNG, ERMITTLUNG UND VERFOLGUNG VON TERRORISTISCHEN STRAFTATEN UND SCHWERER KRIMINALITÄT

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden auch „Union“ oder „EU“,

und

Das Königreich Norwegen, im Folgenden „Norwegen“,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie anderer schwerer Kriminalität bei gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf Datenschutz, Ziele von allgemeinem Interesse sind,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Austausch von Informationen ein wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung von terroristischen Straftaten und anderer schwerer Kriminalität ist und dass die Verwendung von Fluggastdaten (PNR-Daten) in diesem Zusammenhang von maßgeblicher Bedeutung für die Verfolgung der genannten Ziele ist,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die dem Austausch von PNR-Daten und einschlägigen analytischen Informationen, die auf im Rahmen dieses Abkommens erlangten PNR-Daten basieren, zwischen den Vertragsparteien und den zuständigen Polizei- und Justizbehörden Norwegens und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Europol als Mittel zur Stärkung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zukommt,

IN DEM BEMÜHEN, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der PNR-Daten durch den Austausch von Informationen und die technische Zusammenarbeit zwischen nationalen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der PNR-Zentralstellen der assoziierten Schengen-Länder auszubauen und weiter voranzubringen, insbesondere bei der Ausarbeitung vorab festgelegter Kriterien und bei anderen Aspekten der Verarbeitung von PNR-Daten,

GESTÜTZT AUF die Resolutionen 2396 (2017) und 2482 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen alle Staaten aufgefordert wurden, die Kapazitäten zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auszubauen, sowie auf die Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für die Erhebung, Verwendung, Verarbeitung und den Schutz von PNR-Daten, die als Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) angenommen wurden,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Vertragsparteien gemeinsam dafür verantwortlich sind, die innere Sicherheit innerhalb des Schengen-Raums zu gewährleisten, unter anderem durch den Austausch einschlägiger Informationen, und dass dieses Abkommen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien ein wirksames Instrument an die Hand gibt, um dieses Ziel ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu erreichen,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass dieses Abkommen nicht für erweiterte Fluggastdaten („advance passenger information“ – API-Daten) gelten soll, die zum Zweck der Grenzkontrolle von den Fluggesellschaften erhoben und an Norwegen übermittelt werden,

EINGEDENK des Artikels 6 des Vertrags über die Europäische Union, in dem sich die EU zur Achtung der Grundrechte verpflichtet, des Artikels 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über das Recht auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Achtung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und seines Zusatzprotokolls 181,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass nach norwegischem Recht die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an Norwegen obligatorisch ist,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität die Grundlage für die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bildet. Zusammen mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährleistet sie ein hohes Maß an Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass Norwegen gemäß seinem Übereinkommen mit dem Rat der Europäischen Union von 1999 über seine Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates akzeptiert, umgesetzt und angewandt hat, da diese Richtlinie eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt. Darüber hinaus sollte in Anbetracht der Tatsache, dass Norwegen die Richtlinie (EU) 2016/680 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Rechtsinstrumenten anwendet, die Teil des Schengen-Besitzstands sind, klargestellt werden, dass die Anwendung der Richtlinie durch Norwegen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen dieses Abkommens umfasst,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass Fluggesellschaften, die in der Europäischen Union niedergelassen sind oder ihre Dienste dort anbieten, verpflichtet sind, personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zu verarbeiten, und dass die genannte Verordnung auch im Europäischen

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

Wirtschaftsraum (EWR), der durch den Beschluss 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, gilt,

UNTER HINWEIS auf das Recht auf Freizügigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 28 und Artikel 31 des EWR-Abkommens sowie darauf, dass nationale Systeme, die die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften und die Verarbeitung solcher Daten durch die zuständigen Behörden erfordern, geeignet sind, die Ausübung der Freizügigkeit zu beeinträchtigen, und dass daher jeder Eingriff in die Ausübung dieser Freiheit nur dann gerechtfertigt ist, wenn er auf objektiven Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Abkommens ist es, die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) durch Fluggesellschaften aus der Union an Norwegen zu ermöglichen und die Regeln und Bedingungen festzulegen, unter denen Norwegen diese PNR-Daten verarbeiten darf.
- (2) Ein weiteres Ziel dieses Abkommens ist die Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und Norwegen in Bezug auf PNR-Daten.
- (3) Der Anwendungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich auf Fluggesellschaften, die Passagierflüge zwischen der Union und Norwegen durchführen, sowie auf Fluggesellschaften, die in der Union niedergelassen sind oder dort Daten speichern, und Flüge aus oder nach Norwegen durchführen.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung, die es ihm gestattet, Fluggäste auf dem Luftweg zwischen der Union und Norwegen zu befördern;
2. „zuständige Behörden“ die Behörden, die nach dem nationalen Recht Norwegens für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität zuständig sind;
3. „Fluggast“ jede Person, einschließlich Transfer- oder Transitfluggästen, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft

in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, wobei diese Zustimmung durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird;

4. „Zentralstelle Norwegens für Fluggastdaten“ oder „norwegische PNR-Zentralstelle“ die gemäß Artikel 6 dieses Abkommens eingerichtete oder benannte Behörde, die für den Erhalt und die Verarbeitung von PNR-Daten durch Norwegen zuständig ist;
5. „Fluggastdatensatz“ oder „PNR-Daten“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, die die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen für jede Reise durch die buchenden und beteiligten Fluggesellschaften ermöglichen, unabhängig davon, ob er in Buchungssystemen, Abfertigungssystemen (Departure Control Systems) zum Einchecken von Passagieren auf Flüge, oder gleichwertigen Systemen, die die gleichen Funktionen bieten, enthalten ist; PNR-Daten im Sinne dieses Abkommens sind die in Anhang I erschöpfend aufgeführten Elemente;
6. „schwere Kriminalität“ strafbare Handlungen, die nach dem nationalen Recht Norwegens mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind und die – wenn auch nur mittelbar – in einem objektiven Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg stehen;
7. „terroristische Straftaten“
 - a) eine politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken oder Zielen dienende oder politisch, religiös oder ideologisch motivierte Handlung oder Unterlassung, mit der beabsichtigt wird, die Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Sicherheit, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Sicherheit, einzuschüchtern oder eine Person, eine Regierung oder eine inländische oder internationale Organisation zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen, und mit der vorsätzlich (i) der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wird, (ii) das Leben einer Einzelperson gefährdet wird, (iii) die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit erheblich gefährdet wird, (iv) beträchtliche Sachschäden verursacht werden, die wahrscheinlich zu den unter den Ziffern i bis iii genannten Schäden führen, oder (v) eine schwerwiegende Beeinträchtigung oder Störung eines Dienstes, einer Einrichtung oder eines Systems von maßgeblicher Bedeutung verursacht wird, die nicht infolge einer legalen oder illegalen Interessenvertretung, Protestkundgebung, Arbeitsverweigerung oder -niederlegung wie Streik eintritt, mit der keiner der unter den Ziffern i bis iii genannten Schäden beabsichtigt wird, oder
 - b) Handlungen, die in anwendbaren internationalen Übereinkünften und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung als Straftat gelten und als solche definiert sind, oder
 - c) die wissentliche Beteiligung oder Mitwirkung an einer Maßnahme zur Stärkung der Fähigkeit einer terroristischen Einheit, eine unter den Buchstaben a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern

- oder durchzuführen, oder die Anweisung einer Person, Gruppe oder Organisation zur Durchführung einer solchen Maßnahme oder
- d) die Begehung einer strafbaren Handlung, wobei die Straftat darstellende Handlung oder Unterlassung zugunsten, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer terroristischen Einheit erfolgt, oder
 - e) die Sammlung von Vermögenswerten oder die Aufforderung einer Person, Gruppe oder Organisation, Vermögenswerte oder finanzielle oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Zweck der Durchführung einer Handlung oder Unterlassung gemäß den Buchstaben a oder b bereitzustellen, die Bereitstellung oder Zugänglichmachung solcher Vermögenswerte oder Dienstleistungen oder die Verwendung oder den Besitz von Vermögenswerten zum Zweck der Durchführung einer Handlung oder Unterlassung gemäß den Buchstaben a oder b oder
 - f) den Versuch oder die Androhung einer Handlung oder Unterlassung gemäß den Buchstaben a oder b, die Verabredung zur Begehung oder Unterlassung einer solchen Handlung, die Beihilfe zu einer solchen Handlung oder Unterlassung, diesbezügliche Anweisungen oder eine diesbezügliche Beratung oder die nachträgliche Mittäterschaft oder die Bereitstellung von Unterschlupf oder Verstecken, um einer terroristischen Einheit die Erleichterung oder Durchführung einer Handlung oder Unterlassung gemäß den Buchstaben a oder b zu ermöglichen, oder
 - g) Reisen nach oder aus Norwegen oder in einen oder aus einem Mitgliedstaat der Union mit dem Ziel, eine terroristische Straftat im Sinne der Buchstaben a oder b zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, oder mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen einer terroristischen Einheit im Sinne der Nummer 8 beiträgt, an den Aktivitäten einer solchen Einheit zu beteiligen;
8. „terroristische Einheit“ (i) eine Person, Gruppe oder Organisation, deren Zweck oder Tätigkeit unter anderem darin besteht, eine unter Nummer 7 Buchstabe a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern oder durchzuführen, oder (ii) eine Person, Gruppe oder Organisation, die wissentlich im Auftrag, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer unter Ziffer i genannten Person, Gruppe oder Organisation handelt.

KAPITEL II

ÜBERMITTLUNG VON PNR-DATEN

ARTIKEL 3

Methoden und Häufigkeit der Übermittlung

- (1) Norwegen stellt sicher, dass die Fluggesellschaften der norwegischen PNR-Zentralstelle die PNR-Daten ausschließlich in Form der Weiterleitung der erforderlichen PNR-Daten an die Datenbank der ersuchenden Behörde („Push“-Verfahren) und unter Beachtung folgender Verfahrensbedingungen übermitteln:

- a) auf elektronischem Wege entsprechend den technischen Erfordernissen der norwegischen PNR-Zentralstelle oder im Falle einer technischen Störung auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet;
 - b) unter Verwendung eines gegenseitig anerkannten Übermittlungsformats und in sicherer Weise unter Verwendung der von der norwegischen PNR-Zentralstelle geforderten gemeinsamen Protokolle;
 - c) entweder direkt oder durch bevollmächtigte Stellen, die für die Zwecke dieses Abkommens und unter den darin festgelegten Bedingungen im Namen und unter der Verantwortung einer Fluggesellschaft handeln.
- (2) Norwegen verlangt von den Fluggesellschaften keine PNR-Datenelemente, die die Fluggesellschaften nicht bereits für Buchungszwecke oder im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhoben oder gespeichert haben.
 - (3) Norwegen stellt sicher, dass die norwegische PNR-Zentralstelle bei Erhalt der PNR-Daten alle auf der Grundlage dieses Abkommens von Fluggesellschaften übermittelten Datenelemente löscht, die nicht in Anhang I aufgeführt sind.
 - (4) Norwegen sorgt dafür, dass die norwegische PNR-Zentralstelle von den Fluggesellschaften verlangt,
 - a) die PNR-Daten planmäßig zu übermitteln, wobei die erste Übermittlung bis zu 48 Stunden vor dem planmäßigen Abflug erfolgen kann, und
 - b) die PNR-Daten je Flug höchstens fünfmal zu übermitteln.
 - (5) Norwegen gestattet den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 4 Buchstabe b auf Aktualisierungen der gemäß Absatz 4 Buchstabe a übermittelten PNR-Daten zu beschränken.
 - (6) Norwegen sorgt dafür, dass die norwegische PNR-Zentralstelle den Fluggesellschaften die Übermittlungszeitpunkte mitteilt.
 - (7) In Fällen, in denen Hinweise darauf vorliegen, dass ein zusätzlicher Zugang zu den Daten notwendig ist, um auf eine bestimmte Gefahr im Zusammenhang mit den in Artikel 5 genannten Zwecken zu reagieren, kann die norwegische PNR-Zentralstelle eine Fluggesellschaft verpflichten, PNR-Daten vor, zwischen oder nach den planmäßigen Übermittlungen zur Verfügung zu stellen. Norwegen nutzt diesen Ermessensspielraum mit aller Umsicht sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und schreibt den Einsatz des Übermittlungsverfahrens gemäß Absatz 1 vor.

ARTIKEL 4

API-PNR-Router

- (1) Die Vertragsparteien können beschließen, dass Norwegen von den Fluggesellschaften die Übermittlung von PNR-Daten an die norwegische PNR-Zentralstelle über den

gemäß der Verordnung (EU) 2025/13² eingerichteten API-PNR-Router verlangen kann. In diesem Fall

- a) verlangt Norwegen von den Fluggesellschaften nicht, PNR-Daten auf andere Weise zu übermitteln;
 - b) ist Norwegen abweichend von Artikel 3 Absätze 1, 4 und 6 dieses Abkommens an die in der genannten Verordnung festgelegten Vorschriften über die Funktionsweise und die Bedingungen für die Nutzung dieses Routers gebunden.
- (2) Norwegen unterrichtet die Union von seinem Ersuchen um Nutzung dieses Routers. Ein solches Ersuchen wird von der Union schriftlich auf diplomatischem Wege angenommen.
- (3) Die Union teilt Norwegen schriftlich auf diplomatischem Wege jede Änderung der Verordnung (EU) 2025/13 mit, die sich auf die Vorschriften über die Funktionsweise und die Bedingungen für die Nutzung des API-PNR-Routers auswirkt. Norwegen kann die Union innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung schriftlich auf diplomatischem Wege von seiner Absicht in Kenntnis setzen, die Nutzung des Routers einzustellen. In diesem Fall nehmen die Vertragsparteien Konsultationen nach Artikel 23 Absatz 1 auf, und Artikel 3 Absätze 1, 4 und 6 gilt wieder.

KAPITEL III

VERARBEITUNG UND SCHUTZ VON PNR-DATEN

ARTIKEL 5

Zweck der Verarbeitung von PNR-Daten

Norwegen stellt sicher, dass die auf der Grundlage dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität verarbeitet werden.

ARTIKEL 6

Modalitäten der Verarbeitung von PNR-Daten

Die norwegische PNR-Zentralstelle darf PNR-Daten ausschließlich nach folgenden spezifischen Modalitäten verarbeiten:

- a) Überprüfung gemäß Artikel 7 („Echtzeit-Überprüfung“) von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in Norwegen oder vor ihrem planmäßigen Abflug aus Norwegen, um Personen zu ermitteln, die einer weiteren Prüfung durch die

² Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818.

zuständigen Behörden bedürfen, da die betreffenden Personen möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität beteiligt sind;

- b) Abfrage der Datenbank der gespeicherten PNR-Daten, um im Einzelfall ein gebührend begründetes Ersuchen gemäß den Artikeln 13 und 14 zu beantworten und gegebenenfalls alle einschlägigen PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung offenzulegen;
- c) Analyse von PNR-Daten zwecks Aktualisierung der Kriterien oder Erprobung oder Aufstellung neuer Kriterien zur Verwendung in gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Überprüfungen, die der Ermittlung von Personen gelten, die möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität beteiligt sind.

ARTIKEL 7

Echtzeit-Überprüfung

- (1) Bei der Durchführung der in Artikel 6 Buchstabe a genannten Überprüfungen darf die norwegische PNR-Zentralstelle
 - a) die PNR-Daten ausschließlich mit Datenbanken betreffend Personen oder Gegenstände, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der für solche Datenbanken einschlägigen nationalen, internationalen und Unionsvorschriften abgleichen und
 - b) die PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien abgleichen.
- (2) Norwegen stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Datenbanken diskriminierungsfrei, verlässlich, auf dem neuesten Stand und auf diejenigen beschränkt sind, die von den zuständigen Behörden Norwegens für die in Artikel 5 genannten Zwecke genutzt werden und relevant sind.
- (3) Norwegen stellt sicher, dass jede Überprüfung von PNR-Daten nach Absatz 1 Buchstabe b auf diskriminierungsfreien, spezifischen und verlässlichen, im Voraus festgelegten Modellen und Kriterien beruht, damit die norwegische PNR-Zentralstelle zu Ergebnissen kommen kann, die auf Einzelpersonen abzielen, die im begründeten Verdacht stehen, in terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität verwickelt oder daran beteiligt zu sein. Norwegen stellt sicher, dass die ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, der Gesundheitszustand, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person unter keinen Umständen als Grundlage für diese Kriterien dienen.
- (4) Norwegen stellt sicher, dass jeder einzelne Treffer bei der Echtzeitverarbeitung von PNR-Daten von der norwegischen PNR-Zentralstelle auf nicht-automatisierte Art individuell überprüft wird.

ARTIKEL 8

Besondere Datenkategorien

- (1) Jede Verarbeitung von PNR-Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist nach diesem Abkommen untersagt.
- (2) Enthalten die im Rahmen dieses Abkommens von der norwegischen PNR-Zentralstelle erhaltenen PNR-Daten solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten, löscht die norwegische PNR-Zentralstelle diese Daten unverzüglich.

ARTIKEL 9

Datensicherheit und -integrität

- (1) Norwegen stellt sicher, dass die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten so verarbeitet werden, dass ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten angemessen ist. Insbesondere geht die norwegische PNR-Zentralstelle folgendermaßen vor:
 - a) Sie setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren um, um ein solches Sicherheitsniveau zu gewährleisten,
 - b) wendet Verschlüsselungs-, Genehmigungs- und Dokumentierungsverfahren auf die PNR-Daten an,
 - c) beschränkt den Zugriff auf PNR-Daten auf befugte Bedienstete und
 - d) speichert PNR-Daten in einer gesicherten physischen Umgebung, die durch Zugangskontrollen geschützt ist.
- (2) Norwegen stellt sicher, dass bei jedem Verstoß gegen die Datensicherheit, insbesondere solchen Verstößen, die die versehentliche oder unrechtmäßige Vernichtung, den versehentlichen Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung, den unbefugten Zugriff oder eine unrechtmäßige Form der Verarbeitung zur Folge haben, wirksame und abschreckende Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Norwegen meldet jeden Verstoß gegen die Datensicherheit der nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichteten nationalen Aufsichtsbehörde.

ARTIKEL 10

Protokollierung und Dokumentierung der Verarbeitung von PNR-Daten

- (1) Die norwegische PNR-Zentralstelle protokolliert und dokumentiert die gesamte Verarbeitung von PNR-Daten. Norwegen erstellt nur Protokolle oder eine Dokumentierung
 - a) zu Zwecken der Selbstüberwachung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung,

- b) zur Gewährleistung einer angemessenen Datenintegrität oder Systemfunktionalität,
 - c) zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung und
 - d) zur Gewährleistung der Aufsicht und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Die Protokolle oder die Dokumentierung nach Absatz 1 werden der nationalen Aufsichtsbehörde auf Anfrage übermittelt; die nationale Aufsichtsbehörde darf diese Informationen nur zur Überwachung des Datenschutzes und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten verwenden.

KAPITEL IV

SPEICHERUNG UND OFFENLEGUNG VON PNR-DATEN

ARTIKEL 11

Speicherfristen

- (1) Norwegen stellt sicher, dass die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten
 - a) nur so lange gespeichert werden, wie zwischen den gespeicherten PNR-Daten und mindestens einem der in Artikel 5 genannten Zwecke – wenn auch nur mittelbar – ein objektiver Zusammenhang besteht, und
 - b) in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.
- (2) Nach Absatz 1 darf die norwegische PNR-Zentralstelle PNR-Daten aller Fluggäste nur für einen anfänglichen Zeitraum speichern, der in ihrem nationalen Recht vorgesehen ist. Die Dauer dieses anfänglichen Zeitraums darf nicht über die Zeit hinausgehen, die unbedingt erforderlich ist, damit die PNR-Zentralstelle die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Abfragen durchführen kann, um Personen zu ermitteln, die nicht bereits anhand der Echtzeit-Überprüfung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a im Verdacht standen, an terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität beteiligt zu sein.
- (3) Nach Ablauf des in Absatz 2 genannten anfänglichen Zeitraums darf die norwegische PNR-Zentralstelle nur PNR-Daten von Fluggästen speichern, bei denen objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr im Bereich terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität belegen können.
- (4) Norwegen stellt sicher, dass die norwegische PNR-Zentralstelle regelmäßig prüft, ob eine weitere Speicherung von PNR-Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlich ist.
- (5) Nach Ablauf der angemessenen Speicherfrist stellt Norwegen sicher, dass die PNR-Daten unwiderruflich gelöscht oder so anonymisiert werden, dass die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können.

- (6) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe b kann Norwegen die Speicherung von PNR-Daten gestatten, die bis zum Abschluss einer Überprüfung, Untersuchung, Vollzugsmaßnahme, eines Gerichtsverfahrens, einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung von Strafen erforderlich sind.

ARTIKEL 12

Entpersonalisierung

- (1) Die norwegische PNR-Zentralstelle entpersonalisiert die PNR-Daten spätestens sechs Monate nach deren Erhalt. Dazu werden folgende Datenelemente, mit denen die Identität des Fluggasts, auf den sich die PNR-Daten beziehen, unmittelbar festgestellt werden könnte, unkenntlich gemacht:
- a) Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;
 - b) Anschrift und Kontaktdaten;
 - c) alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggasts, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, oder anderer Personen beitragen könnten;
 - d) Vielflieger-Eintrag;
 - e) allgemeine Hinweise, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, und
 - f) jedwede erhobenen API-Daten.
- (2) Die norwegische PNR-Zentralstelle darf die in Absatz 1 genannten Datenelemente nur für die Zwecke des Artikels 5 und unter den Bedingungen der Artikel 13 oder 14 offenlegen.

ARTIKEL 13

Offenlegung innerhalb Norwegens

- (1) Bei der Beantwortung eines gebührend begründeten Ersuchens einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Buchstabe b legt die norwegische PNR-Zentralstelle im Einzelfall PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung nur dann offen, wenn
- a) eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einen der in Artikel 5 genannten Zwecke zu erreichen;
 - b) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten offengelegt werden;
 - c) die zuständige Behörde, die die PNR-Daten erhält, einen den in diesem Abkommen beschriebenen Garantien entsprechenden Schutz gewährleistet;
 - d) die Offenlegung entweder von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle, die nach nationalem Recht dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Offenlegung erfüllt sind, genehmigt wird.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann die norwegische PNR-Zentralstelle PNR-Daten in hinreichend begründeten dringenden Fällen ohne vorherige Überprüfung oder Genehmigung offenlegen. In solchen Fällen muss die Überprüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe b innerhalb kurzer Zeit erfolgen.
- (3) Norwegen stellt sicher, dass die empfangende zuständige Behörde PNR-Daten nur dann gegenüber einer anderen Behörde offenlegt, wenn dies von der norwegischen PNR-Zentralstelle ausdrücklich genehmigt wurde.

ARTIKEL 14

Offenlegung außerhalb Norwegens und der EU

- (1) Bei der Beantwortung eines gebührend begründeten Ersuchens einer zuständigen Behörde eines anderen Landes als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Buchstabe b legt die norwegische PNR-Zentralstelle im Einzelfall PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung nur dann offen, wenn
 - a) eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einen der in Artikel 5 genannten Zwecke zu erreichen;
 - b) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten offengelegt werden;
 - c) das Land, dessen Behörden die PNR-Daten offengelegt werden sollen, entweder ein Abkommen mit der Union geschlossen hat, das einen diesem Abkommen vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten sicherstellt, oder wenn es einem Beschluss der Europäischen Kommission gemäß dem Recht der Europäischen Union unterliegt, demzufolge das betreffende Land ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des Rechts der Europäischen Union gewährleistet;
 - d) die Offenlegung entweder von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle, die nach nationalem Recht dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Offenlegung erfüllt sind, genehmigt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c kann die norwegische PNR-Zentralstelle PNR-Daten einem anderen Land offenlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Offenlegung zur Verhütung oder Untersuchung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und wenn dieses Land gemäß einer Vereinbarung, einem Abkommen oder anderweitig schriftlich zugesichert hat, dass die Informationen im Einklang mit den im vorliegenden Abkommen festgelegten Garantien geschützt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann die norwegische PNR-Zentralstelle PNR-Daten in hinreichend begründeten dringenden Fällen ohne vorherige Überprüfung und Genehmigung offenlegen. In solchen Fällen muss die Überprüfung gemäß Absatz 1 innerhalb kurzer Zeit erfolgen.

ARTIKEL 15

Austausch von PNR-bezogenen Informationen

- (1) Die norwegische PNR-Zentralstelle gibt Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate oder den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten PNR-Daten, die Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten oder analytische Informationen, die auf PNR-Daten basieren, in bestimmten Fällen so bald wie möglich weiter, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die norwegische PNR-Zentralstelle übermittelt diese Informationen entweder von sich aus oder auf Ersuchen von Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate oder auf Ersuchen der PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten.
- (2) Die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten geben der norwegischen PNR-Zentralstelle PNR-Daten, die Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten oder analytische Informationen, die auf PNR-Daten basieren, in bestimmten Fällen so bald wie möglich weiter, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen entweder von sich aus oder auf Ersuchen der norwegischen PNR-Zentralstelle.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung oder den Informationsaustausch zwischen Norwegen und Europol, Eurojust oder dem betreffenden Mitgliedstaat weitergegeben werden. Insbesondere der Informationsaustausch mit Europol nach diesem Artikel erfolgt über einen für den Informationsaustausch eingerichteten gesicherten Kommunikationskanal.

KAPITEL V

DATENSCHUTZ

ARTIKEL 16

Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680

- (1) Norwegen stellt sicher, dass es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die Zwecke dieses Abkommens dieselben Rechte und Pflichten anwendet wie die in der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen, einschließlich etwaiger Änderungen dieser Richtlinie, die von Norwegen im Einklang mit dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und Island und Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands akzeptiert und umgesetzt wurden.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die norwegische PNR-Zentralstelle wird von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde überwacht, die im Einklang mit der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Norwegen eingerichtet wurde, einschließlich etwaiger Änderungen dieser Richtlinie, die Norwegen im Einklang mit dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen

Union und Island und Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands akzeptiert und umgesetzt hat.

- (3) Dieser Artikel lässt die Anwendung weiterer besonderer Bestimmungen dieses Abkommens über die Verarbeitung von PNR-Daten unberührt.

ARTIKEL 17

Transparenz und Informationen

- (1) Norwegen sorgt dafür, dass die norwegische PNR-Zentralstelle folgende Informationen auf ihrer Website bereitstellt:
- a) ein Verzeichnis der Rechtsvorschriften, die die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften gestatten,
 - b) aus welchem Grund PNR-Daten erhoben und gespeichert werden,
 - c) wie die PNR-Daten verarbeitet und geschützt werden,
 - d) auf welche Weise und inwieweit die PNR-Daten anderen zuständigen Behörden offengelegt werden dürfen, und
 - e) Kontaktangaben für Anfragen.
- (2) Norwegen arbeitet mit betroffenen Dritten, z. B. der Luftfahrt- und Flugreiseindustrie, zusammen, um zum Zeitpunkt der Buchung die Transparenz in Bezug auf die Gründe für die Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten sowie in Bezug auf die Möglichkeiten, Zugang, Berichtigung und Rechtsbehelfe zu verlangen, zu fördern.
- (3) Wurden PNR-Daten, die gemäß Artikel 11 gespeichert wurden, gemäß Artikel 13 oder 14 offengelegt, so unterrichtet Norwegen die betroffenen Fluggäste im Rahmen angemessener Bemühungen gemäß den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Modalitäten und innerhalb einer angemessenen Frist, sobald eine solche Benachrichtigung die Ermittlungen der betroffenen Behörden nicht mehr gefährden kann, soweit die einschlägigen Kontaktinformationen der Fluggäste verfügbar sind oder abgerufen werden können.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18

Mitteilungen

- (1) Norwegen teilt der Union auf diplomatischem Wege die Identität der folgenden Behörden mit:
- a) die norwegische PNR-Zentralstelle gemäß Artikel 2 Absatz 4,
 - b) die nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 9 Absatz 3.

- (2) Norwegen teilt unverzüglich alle etwaigen Änderungen der Identität der in Absatz 1 genannten Behörden mit.
- (3) Die Union macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

ARTIKEL 19

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung, mit der Norwegen die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Behörden mitgeteilt hat, oder der schriftlichen Notifikationen, mit denen die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben, in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

ARTIKEL 20

Streitbeilegung und Aussetzung des Abkommens

- (1) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens im Wege von Konsultationen bei, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erzielen, die es beiden Vertragsparteien ermöglicht, die getroffene Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfüllen.
- (2) Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die andere Partei auf diplomatischem Wege die Anwendung des Abkommens ganz oder teilweise aussetzen. Eine solche schriftliche Notifikation darf erst erfolgen, nachdem die Vertragsparteien während eines angemessenen Zeitraums Konsultationen geführt haben. Sofern die Vertragsparteien nicht gemeinsam etwas anderes beschließen, wird die Aussetzung zwei Monate ab dem Datum ihrer Notifikation wirksam.
- (3) Wenn die Vertragspartei, die die Anwendung des Abkommens ausgesetzt hat, der Auffassung ist, dass die für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, setzt sie die andere Vertragspartei von dem Datum in Kenntnis, ab dem dieses Abkommen wieder Anwendung findet. Die aussetzende Vertragspartei teilt dies der anderen Vertragspartei schriftlich mit.
- (4) Norwegen wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Aussetzung des Abkommens erhalten hat.

ARTIKEL 21

Kündigung

- (1) Dieses Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der schriftlichen Notifikation wirksam.

- (2) Wenn eine der Vertragsparteien die Kündigung gemäß diesem Artikel mitteilt, entscheiden die Vertragsparteien, welche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass jede gemäß diesem Abkommen begonnene Zusammenarbeit in angemessener Weise beendet wird.
- (3) Norwegen wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Kündigung des Abkommens erhalten hat.

ARTIKEL 22

Änderungen

- (1) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen des Abkommens treten gemäß Artikel 19 in Kraft.
- (2) Der Anhang dieses Abkommens kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch auf diplomatischem Wege ausgetauschte schriftliche Notifikation aktualisiert werden. Diese Aktualisierungen treten zu dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Zeitpunkt in Kraft.

ARTIKEL 23

Konsultation und Evaluierung

- (1) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen über Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung dieses Abkommens auf. Sie informieren einander über jegliche Maßnahmen, die sich auf dieses Abkommen auswirken könnten.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach gemeinsamem Beschluss eine gemeinsame Evaluierung der Durchführung dieses Abkommens vor. Bei der Durchführung einer solchen Evaluierung achten die Vertragsparteien insbesondere auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung von PNR-Daten für die in Artikel 5 dargelegten Zwecke. Die Vertragsparteien entscheiden im Voraus über die Modalitäten dieser Evaluierungen.

ARTIKEL 24

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen gilt für das Gebiet der Europäischen Union im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie für das Hoheitsgebiet Norwegens.
- (2) Bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens notifiziert die Europäische Union Norwegen die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet dieses Abkommen Anwendung findet. Danach kann sie jederzeit diesbezügliche Änderungen mitteilen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, norwegischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer,

tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen den Wortlauten dieses Abkommens ist der englische Wortlaut maßgebend.

[Unterschriften]

ANHANG
ELEMENTE VON FLUGGASTDATENSÄTZEN
GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 5

1. PNR-Buchungscode (Record Locator)
2. Datum der Buchung/Flugscheinausstellung
3. Datum bzw. Daten des geplanten Flugs
4. Name(n)
5. Anschrift und Kontaktdaten, d. h. Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Fluggäste
6. Informationen über die Modalitäten der Zahlung und die Abrechnung des Flugscheins
7. Gesamter Reiseverlauf bei bestimmten PNR-Daten
8. Vielfliegerdaten zu dem Fluggast bzw. den Fluggästen (Status und Vielfliegernummer)
9. Reisebüro/Sachbearbeiter
10. Reisestatus des Fluggasts mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)
11. Angaben über gesplittete/geteilte PNR-Daten
12. Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren: Name, Geschlecht, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name des begleitenden Flughafenmitarbeiters bei Abflug und Ankunft
13. Flugscheindaten einschließlich Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One-way), automatische Tarifierungsangabe (Automated Ticket Fare Quote fields)
14. Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen
15. Codeshare-Informationen
16. Sämtliche Informationen zum Gepäck
17. Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen der PNR-Daten
18. Etwaige erweiterte Fluggastdatenelemente (API-Datenelemente), soweit sie bereits von den Fluggesellschaften erhoben wurden
19. Alle vormaligen Änderungen der unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten.